



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK
Bundesamt für Raumdevelopment ARE

Richtplan Kanton Bern

Anpassungen 2022

Prüfungsbericht

31. Juli 2025



Autoren

Thierry Schilli, Wissenschaftlicher Mitarbeiter, Sektion Richtplanung (ARE)

Samuel Scherer, Leiter Richtplangruppe Nordwestschweiz, Sektion Richtplanung (ARE bis 31.01.2024 und Wiedereintritt 01.11.2024)

Zitierweise

Bundesamt für Raumentwicklung (2025), Prüfungsbericht des Bundes zur Anpassung 2022 Richtplan Kanton Bern

Bezugsquelle

Elektronische Version unter www.are.admin.ch

Aktenzeichen

ARE-211-02-38/9/5

Inhaltsverzeichnis

1	Verfahren	4
1.1	Genehmigungsantrag Kanton	4
1.2	Prüfungsprozess Bund	5
1.3	Stellenwert des Prüfungsberichts	5
2	Inhalt des Richtplans und Beurteilung	6
2.1	A_01 Ermittlung des 15-jährigen Baulandbedarfs Wohnen sowie Ein- und Umzonungsvoraussetzungen	6
2.2	A_08: Prioritäre Siedlungsentwicklungen Wohnen / gemischte Nutzungen von kantonaler Bedeutung fördern	6
2.3	Kapitel Verkehr	8
2.4	Umgang mit dem Klimawandel im kantonalen Richtplan	14
2.5	KLEK im kantonalen Richtplan	14
2.6	C_14 Abbaustandorte mit übergeordnetem Koordinationsbedarf und C_15 Abfallanlagen von kantonaler Bedeutung	15
2.6.1	Allgemeine Beurteilung durch den Bund	15
2.6.2	Beurteilung der C_14 Abbaustandorte mit übergeordnetem Koordinationsbedarf	16
2.6.3	Beurteilung der C_15 Abfallanlagen von kantonaler Bedeutung (Sachplan Abfall)	17
2.7	C_21 Anlagen zur Windenergieproduktion fördern	20
2.8	C_25 Räumliche Voraussetzungen für die Umsetzung der Justizvollzugsstrategie 2017 – 2032 schaffen	21
2.9	R_10 Grimsel-Tunnel	21
2.10	E_06 Aufbau und Betrieb von Pärken von nationaler Bedeutung nach NHG	22
2.11	R_12 Emmepark Landshut (ehemals Papierfabrik) räumlich abstimmen und B_03 Gunstlagen und Vorranggebiete für Logistiknutzungen bezeichnen, Vorhaben Nr. 6 Utzenstorf, Emmepark Landshut	22
3	Anträge an die Genehmigungsbehörde	26

1 Verfahren

Nach dem Beschluss im Kanton reicht dieser dem Bund die Richtplananpassung zur Genehmigung ein. Im Rahmen der Prüfung und Genehmigung, siehe dazu Artikel 10 und 11 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV; SR 700.1), überprüft der Bund, ob die Richtplaninhalte mit dem Bundesrecht vereinbar und wie sie mit den Bundesinteressen abgestimmt sind. Der Bund richtet das Resultat der Prüfung in Form eines Prüfungsberichts und eines Genehmigungsbeschlusses an den Kanton. Bei unbestrittenen Teilanpassungen des Richtplans beschliesst das Departement (UVEK) über die Richtplananpassung; bei Gesamtrevisionen oder bei umstrittenen Anpassungen der Gesamtbundesrat. Da bezüglich des Logistikvorhabens Emmepark Landshut (siehe Kapitel 2.11) die Durchführung eines Bereinigungsverfahrens (Art. 12 RPG) erforderlich ist, werden die Richtplananpassungen 2022 dem Gesamtbundesrat zum Beschluss unterbreitet.

1.1 Genehmigungsantrag Kanton

Am 13. September 2023 hat der Regierungsrat des Kantons Bern die Anpassungen 2022 des Richtplans beschlossen. Mit Schreiben vom 11. Oktober 2023 reichte die Direktorin für Inneres und Justiz des Kantons Bern die Anpassungen 22 zur Genehmigung ein.

Dem Genehmigungsantrag des Kantons Bern lagen folgende Dokumente bei:

- Richtplananpassungen Verkehr (Korrekturmodus);
- Richtplananpassungen Klima und KLEK (Korrekturmodus);
- Allgemeine Richtplananpassungen (Korrekturmodus);
- Richtplananpassungen Verkehr (Korrekturmodus);
- Erläuterungen zur Umsetzung der Aufträge Bund bezüglich Massnahmenblätter C_14 und C_15;
- Mitwirkungsbericht Richtplananpassungen Verkehr;
- Mitwirkungsbericht Richtplananpassungen Klima und KLEK;
- Mitwirkungsbericht allgemeine Richtplananpassungen;
- Richtplan-Gesamtkarte;
- Regierungsratsbeschluss.

Gemäss Artikel 7 Buchstabe a RPV gibt der Kanton Aufschluss über den Ablauf der Richtplanung, insbesondere über die Information und Mitwirkung der Bevölkerung sowie über die Zusammenarbeit mit den Gemeinden, Regionen, Nachbarkantonen, dem benachbarten Ausland und den Bundesstellen, die mit raumwirksamen Aufgaben betraut sind.

Der Kanton führte vom 29. August 2022 bis 28. November 2022 eine öffentliche Mitwirkung zu den Richtplananpassungen durch. Die Ergebnisse der Mitwirkung sind im Mitwirkungsbericht zu den Anpassungen 2022 ersichtlich. Der Kanton hatte dem Bund die Richtplananpassungen zur Vorprüfung eingereicht. Diese wurde mit dem Vorprüfungsbericht vom 08. Juni 2023 abgeschlossen.

Der Kanton kommt damit den Vorgaben von Artikel 7 Buchstabe a RPV nach.

1.2 Prüfungsprozess Bund

Das ARE hat mit Schreiben vom 09. Oktober 2023 alle betroffenen Bundesämter der Raumordnungs-konferenz des Bundes (ROK) um Stellungnahme zu den Richtplananpassungen gebeten. Materiell ge-äussert haben sich das Bundesamt für Strassen (ASTRA), das Bundesamt für Umwelt (BAFU), das Bundesamt für Verkehr (BAV), das Bundesamt für Energie (BFE), das Bundesamt für Wohnungswe-sen (BWO), das Bundesamt für Meteorologie und Klimatologie (MeteoSchweiz), das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS), die Schweizerischen Bundesbahnen (SBB), die Schweizerische Post sowie die Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK). Die Stellungnahmen wurden im vorliegenden Bericht soweit möglich berücksichtigt.

Mit Schreiben vom 26. Oktober 2023 wurden die betroffenen Nachbarkantone eingeladen, zu den An-passungen des kantonalen Richtplans Bern Stellung zu nehmen. Die Kantone Jura, Neuenburg, Ob-walden, Uri und Waadt und stellen fest, dass ihre Interessen und raumwirksamen Aufgaben berück-sichtigt wurden. Die Kantone Aargau, Luzern und Solothurn haben Anliegen und Vorbehalte zu einzel-nen Vorranggebieten für Logistiknutzungen. Der Kanton Solothurn beantragt ein Bereinigungsverfah-ren zum Logistikstandort Emmepark Utzenstorf (Massnahme R_12). Diese Anliegen sind in die Kapitel 2.3 und 2.11 dieses Berichtes aufgenommen worden. Der Kanton Freiburg lädt den Kanton Bern dazu ein, bei der Massnahme "Verbesserung Veloverbindung (Bösingen -) Laupen - Bern" des Massnah-menblattes B 07 "Kantonsstrassennetz weiterentwickeln" das Gesamtverkehrskonzept «Unterer Sen-sebezirk» in seinen Reflexionen zu berücksichtigen (s. Kapitel 2.3 dieses Berichts).

Mit Schreiben vom 31. Juli 2024 wurde die kantonale Fachstelle angehört. Am 04. September 2024 hat das ARE eine Sitzung mit dem Kantonsplaner des Kantons Solothurn und der Kantonsplanerin des Kantons Bern durchgeführt. Ziel war es, im Sinne der vorgängigen Anhörung gemäss Artikel 12 Absatz 1 des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 (RPG; SR 700) die Möglichkeiten für eine einver-nehmliche Lösung hinsichtlich des festzusetzenden Logistikvorhabens Emmepark Landshut Teil Nord auszuloten, bevor dem Bundesrat die Eröffnung eines Bereinigungsverfahrens gemäss Artikel 12 RPV beantragt wird. Es hat sich gezeigt, dass zwischen den Kantonen Bern und Solothurn keine Einigung bezüglich der Standorteignung und der verkehrlichen Auswirkungen des Vorhabens Emmepark Lands-hut erzielt werden kann. Vor diesem Hintergrund wird im Rahmen der Anpassungen 2022 dem Bun-desrat der Antrag gestellt, den Entscheid über die bestrittene Festsetzung Emmepark Landshut, Teil Nord, im Rahmen der Genehmigung der Anpassungen 2022 aufzuschieben und das Bereinigungsver-fahren gemäss Artikel 12 RPG anzuordnen (siehe dazu unten Kapitel 2.11).

Mit Schreiben vom 31. Oktober 2024 wurde die zuständige Regierungsrätin gemäss Artikel 11 Absatz 1 RPV angehört. Mit Schreiben vom 28. November 2024 hat sie Stellung genommen. Hinsichtlich der Massnahme R_10 wird darauf hingewiesen, dass diese im Rahmen der Fortschreibung 2022 von der zuständigen Regierungsrätin des Kantons Bern am 26.08.2022 beschlossen wurde und somit nicht im Koordinationsstand Zwischenergebnis verblieb. Weiter bedauert der Kanton, dass bezüglich der Mass-nahten R_12 und B_03 Emmepark Landshut ein Bereinigungsverfahren angeordnet werden soll. Die zuständige Regierungsrätin betont das Interesse des Kantons, für den Teil Nord des Logistikstandorts Emmepark Landshut eine optimale Nutzung zu finden.

1.3 Stellenwert des Prüfungsberichts

Im Rahmen des Prüfungsverfahrens ist zu klären, ob die vorliegende Richtplananpassung mit dem Bundesrecht in Einklang steht. Für die Prüfung massgebend sind insbesondere die Bestimmungen des RPG, der RPV sowie der Umsetzungsinstrumente, insbesondere der Ergänzung des Leitfadens Richt-planung.

Die Rechtmässigkeit im Richtplan vorgesehener Vorhaben und Zonierungen wird summarisch geprüft; erhebliche Zweifel an der Rechtmässigkeit sind zumindest transparent zu machen. Der vom Bundesrat genehmigte Richtplan dient dazu, Vorhaben auf der Basis von entsprechenden Richtplanfestlegungen zügig einem rechtmässigen, grundeigentümerverbindlichen Entscheid zuzuführen, der die im Richtplan zum Ausdruck kommenden Prioritäten und Wertungen berücksichtigt. Er ist selbst jedoch noch kein Garant für die Rechtmässigkeit eines Vorhabens. Dies gilt analog für im Richtplan vorgesehene Zonierungen.

2 Inhalt des Richtplans und Beurteilung

2.1 A_01 Ermittlung des 15-jährigen Baulandbedarfs Wohnen sowie Ein- und Umzönungsvoraussetzungen

Im Rahmen der Vorprüfung der Anpassungen 2022 hat der Bund die Streichung der Vorgabe an die Gemeinden, dass diese aufzuzeigen haben, wie deutlich zu grosse Bauzonenreserven verkleinert werden, als bundesrechtswidrig beurteilt und einen Vorbehalt im Hinblick auf die Genehmigung formuliert. Der Kanton hat diesem Vorbehalt Rechnung getragen und verzichtet in der zur Genehmigung eingereichten Vorlage auf die Streichung dieser wichtigen Vorgabe an die Gemeinden.

2.2 A_08: Prioritäre Siedlungsentwicklungen Wohnen / gemischte Nutzungen von kantonaler Bedeutung fördern

Im Massnahmenblatt A_08 «Prioritäre Siedlungsentwicklungen Wohnen / gemischte Nutzungen von kantonaler Bedeutung fördern» wird in den vorliegenden Anpassungen des Richtplans des Kantons Bern neu der Grundsatz einer hohen städtebaulichen Qualität mit entsprechenden Freiräumen zur Anpassung an den Klimawandel aufgenommen (siehe dazu auch Kapitel 2.4 dieses Berichts). Weiter wurden, basierend auf den regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepten (RGSK), die Gebiete des Massnahmenblattes A_08 angepasst. In den Gebieten «Biel, Stadtentwicklung» und «Bern/Köniz, Entwicklungsgebiet Morillon-Kleinwabern» wurden jeweils neue Teilgebiete im Koordinationsstand Festsetzung aufgenommen. Hinzu kommt die Aufnahme des neuen Gebiets «Heimberg, Gesamtentwicklung Bahnhof» als Festsetzung. Weiter wurden drei bereits im Koordinationsstand Zwischenergebnis enthaltene Gebiete neu festgesetzt und ein Gebiet neu als Zwischenergebnis verankert. Insgesamt wurden zehn Gebiete aus dem Massnahmenblatt A_08 gestrichen, da diese entweder zwischenzeitlich realisiert sind, in andere Gebiete integriert wurden oder da deren Umsetzung aufgrund anderer prioriärer Interessen nicht mehr weiterverfolgt wird.

Der Bund begrüßt die Anstrengungen des Kantons Bern, die Wohnraumförderung durch die Ausscheidung von kantonalen Wohnschwerpunkten an zentralen und mit dem ÖV gut erschlossenen Lagen zu fördern. Insbesondere mit Blick auf die sich abzeichnende Wohnungsknappheit in verschiedenen Gebieten der Schweiz, insbesondere in den grösseren Schweizer Agglomerationen, ist eine solche Massnahme noch wichtiger geworden. Zudem unterstützt der Kanton damit ein Wachstum in den kantonalen Zentren, was er sich selbst im kantonalen Raumkonzept als Ziel setzt.

Standort Nr. 5 Biel, Stadtentwicklung mit den Teilgebieten Sägefeld (Festsetzung, Schwerpunkt Wohnen), Gurzelen, Bahnhof Mett und Jakob-Strasse Süd (alle Festsetzung, Umstrukturierungsgebiete)

Die ENHK weist darauf hin, dass die Stadt Biel im Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS) verzeichnet ist. Das Teilgebiet Gurzelen liegt in der ISOS-Umgebungszone U-Zo XIV «Sportanlagen Champagne und Gurzelen» mit Erhaltungsziel A (Erhalten der Beschaffenheit als Freifläche) sowie im ISOS-Gebiet G 19 «Fabrik- und Wohnquartier Champagne» mit Erhaltungsziel B (Erhalten der Struktur). In der U-Zo XIV befinden sich die Einzelemente E 0.0.52 «Schulhaus Champagne» und E 0.0.53 «Fussballstadion» mit dem Erhaltungsziel A (Erhalten

der Substanz). Die Teilgebiete Sägefled, Bahnhof Mett und Jakob-Strasse Süd befinden sich in der Umgebungsrichtung U-Ri XVII «Bözingerfeld, Wohn- und Industriezone am Stadtrand» und in der U-Zo XIX «Güterbahnhof », beide mit Erhaltungsziel B. In der U-Zo XIX befindet sich im Teilgebiet Bahnhof Mett das Einzelement E 0.0.79 «Bahnhof Mett» mit Erhaltungsziel A. Die genannten ISOS-Elemente verhindern die geplanten Festsetzungen im Richtplan nicht. Die ENHK geht davon aus, dass es sich bei der Umsetzung der genannten «Prioritären Siedlungsentwicklungen Wohnen» voraussichtlich nicht um die Erfüllung einer Bundesaufgabe im Sinne von Artikel 2 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451) handeln wird. In der nachgeordneten Planung sind jedoch die Schutzinteressen des ISOS zu berücksichtigen.

Auftrag für die nachgeordnete Planung: Beim Standort Nr. 5 Biel, Stadtentwicklung, stellt der Kanton Bern die Berücksichtigung der ISOS-Schutzinteressen in der nachgeordneten Planung sicher.

Betreffend Teilgebiet Bahnhof Mett weisen die SBB darauf hin, dass ein Teil des markierten Bereichs sich auf dem Grundstück der SBB befindet. In dieser Zone ist der Freiverlad von Biel Mett angesiedelt (gemäss Konzept für den Gütertransport auf der Schiene). Die Parzellengrenze mit den SBB ist zu berücksichtigen, und die Eisenbahnfläche darf nicht eingezont werden.

Standort Nr. 7 Langenthal, Porzi-Areal (FS, Umstrukturierungsgebiet)

Die ENHK weist darauf hin, dass die Stadt Langenthal im ISOS verzeichnet ist. Das Areal der Porzellanfabrik Langenthal ist als Gebiet G 8 «Industriebereich, Areal der Porzellanfabrik Langenthal» mit Erhaltungsziel C (Erhalten des Charakters) aufgeführt. Darin befinden sich die Einzelemente E 8.0.1 «Ehemalige Fabrikantenvilla [...]» und E 8.0.2 «Fabrikationshalle [...]», beide mit Erhaltungsziel A. Die genannten ISOS-Elemente verhindern die geplante Festsetzung im Richtplan nicht. Die ENHK geht davon aus, dass es sich bei der Umsetzung des genannten Umstrukturierungsgebiets voraussichtlich nicht um die Erfüllung einer Bundesaufgabe im Sinne von Artikel 2 NHG handeln wird. In der nachgeordneten Planung sind jedoch die Schutzinteressen des ISOS zu berücksichtigen.

Auftrag für die nachgeordnete Planung: Beim Standort Nr. 7 Langenthal, Porzi-Areal, stellt der Kanton Bern die Berücksichtigung der ISOS-Schutzziele in der nachgeordneten Planung sicher.

Standort Nr. 17: Entwicklungsgebiet Morillon – Kleinwabern, Teilgebiet Kleinwabern, Balsigergrut (FS, Vorranggebiet Siedlungserweiterung Wohnen/Arbeiten)

Die ENHK weist darauf hin, dass das Teilgebiet Kleinwabern, Balsigergrut, östlich durch die Seftigenstrasse begrenzt wird, die im Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS) verzeichnet ist (IVS-Objekt BE 10.3.2, historischer Verlauf mit Substanz). Die Realisierung des Vorranggebiets bedingt voraussichtlich neue Einzonungen, was die Erfüllung einer Bundesaufgabe im Sinne von Artikel 2 NHG darstellen würde. Die geplante Festsetzung des Vorranggebiets steht mit den Schutzinteressen des IVS nicht im Widerspruch. Allerdings ist die Erhaltung bzw. Schonung des IVS-Objekts in der nachgelagerten Planung sicherzustellen.

Auftrag für die nachgeordnete Planung: Beim Standort Nr. 17 Entwicklungsgebiet Morillon – Kleinwabern, Teilgebiet Kleinwabern, Balsigergrut, stellt der Kanton Bern in der nachgeordneten Planung die Erhaltung bzw. Schonung des IVS-Objekts sicher.

Standort Nr. 20 Thun, Rosenau-Scherzliggen (Umstrukturierungsgebiet, ZE)

Das Gebiet Nr. 20 «Thun, Rosenau-Scherzliggen» wird im Massnahmenblatt A_08 im Koordinationsstand Zwischenergebnis aufgenommen. Die ENHK weist darauf hin, dass die Stadt Thun im ISOS verzeichnet ist. Das Gebiet Scherzliggen ist als Gebiet G 13 «Gewerbebereich und Hafenanlage mit Grossbauten im Norden und Resten des Dorfes Scherzliggen im Süden, ab 18./19. Jh.» mit Erhaltungsziel C

(Erhalten des Charakters) aufgeführt. Darin befinden sich die Baugruppen B 13.1 «Scherzlichen, Kirchenbezirk und alte Wohn-/Gewerbegebäuden, 18./19. Jh.» mit Erhaltungsziel A (Erhalten der Substanz) und B 13.2 «Lockeres, durchgrüntes Wohnquartier, Einfamilienhäuser in Gärten, ab 1920er-Jahre» mit Erhaltungsziel B (Erhalten der Struktur).

Die Schutzinteressen des ISOS sind, bei der Weiterentwicklung des Projekts spätestens im Rahmen der nachgeordneten Planung zu berücksichtigen.

2.3 Kapitel Verkehr

Die vorliegende Überarbeitung des Richtplankapitels erfolgt, weil sich neue Rahmenbedingungen auf den verschiedenen Staatsebenen ergeben und sich das Mobilitätsverhalten, Verkehrsangebot und das Verkehrsverhalten im Kanton Bern verändert haben. Aufgrund dessen wurde seitens des Kantons Bern ein Anpassungsbedarf für das Strategiekapitel und die Massnahmenblätter im Richtplanteil B «Verkehrs- und Siedlungsentwicklung aufeinander abstimmen» festgestellt. Wichtige Grundlagen für die Anpassungen 2022 im Bereich Verkehr sind der Sachplan Verkehr (Teil Programm) des Bundes und die Gesamtmobilitätsstrategie des Kantons Bern.

Der Kanton Bern hat einerseits das Strategiekapitel B «Verkehrs- und Siedlungsentwicklung aufeinander abstimmen» neu in die folgenden vier Kapitel gegliedert: Kapitel B1 «Gesamtmobilität», Kapitel B2 «Abstimmung Verkehr und Siedlung», Kapitel B3 «Verkehrssysteme» und Kapitel B4 «Planungsinstrumente». Andererseits werden die Massnahmenblätter angepasst, um die gewünschte Entwicklung gemäss den strategischen Zielen zu erreichen. Einen Überblick zu den Änderungen bei den Massnahmenblättern gibt die nachfolgende Tabelle:

B_01 Erschliessungsqualität mit dem öffentlichen Verkehr	Keine Anpassungen
B_02 Verkehrsintensive Vorhaben: Verkehr, Siedlung und Umwelt abstimmen (ehemals B_01)	Nachführung und Aktualisierung durch Fachgremium ViV (neues Fahrtenregime)
B_03 Gunstlagen und Vorranggebiete für Logistiknutzungen bezeichnen	Neues Massnahmenblatt (Umsetzungsauftrag GVLK)
B_04 Im internationalen und nationalen Schienenverkehr Prioritäten aus bernischer Sicht festlegen (ehemals B_03)	Fortschreibung
B_05 Im öffentlichen Regional- und Ortsverkehr Prioritäten setzen (ehemals B_04)	Grössere Anpassungen
B_06 Nationalstrassennetz weiterentwickeln (ehemals B_06 Nationalstrassennetz festlegen)	Zusammengeführt mit ehemaligem MB B_13 Nationalstrassennetz ausbauen
B_07 Kantonsstrassen weiterentwickeln (ehemals B_07 Strassennetzplan aktualisieren)	Ersetzt ehemaliges Massnahmenblatt «Strassennetzplan aktualisieren», enthält die wichtigsten Vorhaben aus dem Strassennetzplan und den Agglomerationsprogrammen
B_08 Verkehrsmanagement (ehemals B_11)	Weiterentwickelt und auf die Agglomerationsprogramme abgestimmt
B_09 Velorouten mit kantonaler Netzfunktion (ehemals B_12)	Weiterentwickelt und zu gegebenem Zeitpunkt mit Velo-vorrangrouten zu ergänzen

B_10 Verladeanlagen und Güterbahnhöfe raumplanerisch sichern	Neues Massnahmenblatt
B_11 Versorgungsrouten für Ausnahmever transporte (ehemals B_15)	Keine Anpassungen

Die folgenden Massnahmenblätter hat der Kanton Bern im Richtplan gestrichen: B_02 Massnahmen Agglomerationsprogramm Verkehr und Siedlung, B_08 Lärmschutz Strassenverkehr vollziehen, B_09 Regionale Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepte, B_13 Das Nationalstrassennetz ausbauen (Engpassbeseitigung und Betrieb) und B_14 Güterverkehrs- und Logistikkonzept für den Kanton Bern erarbeiten. Die Inhalte dieser Massnahmenblätter wurden teilweise in andere Massnahmenblätter überführt.

Der Bund kann die Neustrukturierung aufgrund veränderter Rahmenbedingungen im Bereich Verkehr, namentlich des weiterentwickelten Planungsinstrumentariums sowie der aktualisierten Gesamtmobilitätsstrategie Kanton Bern und des Sachplans Verkehr des Bundes (SPV), Teil Programm, nachvollziehen und erachtet die Neustrukturierung als zielführend. Der Bund begrüßt den Einbezug planerischer und strategischer Aspekte aus dem SPV, Teil Programm, im Hinblick auf eine langfristige Planung sowie Abstimmung von Raum und Verkehr.

Strategiekapitel B- Verkehrs- und Siedlungsentwicklung aufeinander abstimmen

Im Kapitel B3.5 «Nationalstrassen weiterentwickeln und Schnittstellen optimieren» ist die Zielsetzung B34: «Schnittstellen zu den Nationalstrassen werden optimal in das Verkehrsmanagement integriert und bewirtschaftet» enthalten. Das ASTRA weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Integration und Bewirtschaftung des Verkehrsmanagements an der Schnittstelle zu den Nationalstrassen eng mit dem ASTRA koordiniert werden müssen.

B_02 Verkehrsintensive Vorhaben: Verkehr, Siedlung und Umwelt abstimmen

Im Rahmen der Anpassungen 2022 nimmt der Kanton Bern Präzisierungen der Bestimmungen zu den Verkehrsintensiven Einrichtungen (ViV) gemäss den Massnahmen B_02 vor. Zudem weist der Kanton neu darauf hin, dass die Erhebung der Auswirkungen auf die Strassenkapazitäten auch die Auswirkungen auf die Qualität der Fuss- und Veloverbindungen umfasst. Falls negative Auswirkungen zu erwarten sind, sind mögliche Massnahmen vorzusehen. Aus Sicht Bund ist diese Ergänzung richtig.

B_03 Gunstlagen und Vorranggebiete für Logistiknutzungen bezeichnen

Das Güterverkehrs- und Logistikkonzept (GVLK) wurde durch den Kanton Bern zur Steuerung des Wachstums des Güterverkehrssystems erarbeitet. Darauf basierend hat der Kanton nun das neue Massnahmenblatt B_03 erstellt und darin Vorranggebiete für Logistiknutzungen bezeichnet. Des Weiteren wird die Zielsetzung B17 des kantonalen Richtplans mittels des neuen Massnahmenblatts B_03 umgesetzt. Die Zielsetzung besagt, dass der Kanton Bern für die optimale Lenkung der Entwicklung der Logistikstandorte die Gunstlagen und Vorranggebiete für die Logistiknutzungen im kantonalen Richtplan ausscheidet. Zur Identifizierung der Vorranggebiete für Logistiknutzungen hat der Kanton Bern mögliche Grundstücksflächen für Vorranggebiete an vordefinierten Gunstlagen für Logistiknutzungen auf diverse Kriterien hin geprüft und anschliessend einer Interessenabwägung unterzogen. Im neuen Massnahmenblatt B_03 werden durch das beschriebene Vorgehen neu 12 Vorranggebiete in den Richtplan aufgenommen. Vier Gebiete werden im Koordinationsstand Festsetzung, vier Gebiete als Zwischenergebnis und zwei Gebiete als Vororientierung aufgenommen. Für das Gebiet Utzenstorf, Emmepark, das zusätzlich in einem separaten Massnahmenblatt R 12 behandelt wird, ist für den nördlichen Teil eine Festsetzung im kantonalen Richtplan vorgesehen. Der südliche Teil wird vom Kanton

vom Koordinationsstand Zwischenergebnis in Vororientierung geändert. Beim Gebiet Pieterlen, Bäumlisacker, wird der westliche Teil als Zwischenergebnis und der östliche Teil als Vororientierung aufgenommen.

Der Bund begrüßt, dass der Kanton mit diesem Massnahmenblatt seinen Willen bekräftigt, eine aktive Rolle in der Steuerung der Standorte für die Logistiknutzungen und Vorranggebiete einzunehmen. Dadurch können künftig zuziehende Logistikfirmen an geeignete Standorte gelenkt und allfällige Synergien zwischen den Firmen an einem Standort genutzt werden. Dies entspricht auch einer Forderung des Bundes im Rahmen der Genehmigung der Anpassungen 18.

Die SBB Infrastruktur begrüßt die Aufnahme von Vorranggebieten für die Logistik. Betreffend die Eignung für die schienenseitige Erschliessung, verweisen die SBB auf ihre Bewertung vom Januar 2022, in der sie sich zu verschiedenen Gebieten geäussert haben. In dieser Bewertung schneiden die Gebiete Herzogenbuchsee, Thunstetten, Moosseedorf und Utzenstorf sehr gut ab. Roggwil und Niederbottigen benötigen hingegen zusätzliche Infrastruktur, sollte hier zusätzlicher Verkehr abgewickelt werden. Aarberg und Lyss verfügen zwar über die notwendige Infrastruktur, sind aber in der Produktion zeitlich und finanziell aufwändig, weil die Züge in Lyss gewendet werden müssen. Für die Ausscheidung von Vorranggebieten für Logistiknutzungen wird als Grundsatz ein Bahnanschluss in den entsprechenden Gebieten festgelegt. Die SBB weisen darauf hin, dass die Vorranggebiete im Gebiet Pieterlen und Niederbipp an der Bahn liegen, jedoch keinen Bahnanschluss aufweisen. Zudem erschwert die Anlagekonfiguration eine Realisierung eines Bahnanschlusses dieser Anlagen.

Für das Vorranggebiet Emmepark Landshut in Utzenstorf wird auf das Kapitel 2.11 des vorliegenden Berichts verwiesen.

Das Vorranggebiet Nr. 5, Logistiknutzungen in Roggwil, Brunnmatt/Gsteigmatte, wird im neuen Massnahmenblatt B_03 als Festsetzung (Brunnmatt) bzw. Zwischenergebnis (Gsteigmatte) aufgeführt. Im Rahmen der Anpassungen 2018 gab der Bund dem Kanton damals den Auftrag, die Nutzung mit dem Kanton Luzern abzustimmen. Die Kantone Aargau, Luzern und Solothurn weisen auch jetzt in ihren Stellungnahmen zur vorliegenden Anpassung auf die grenzüberschreitenden Auswirkungen durch die geplante Ansiedlung im Vorranggebiet für Logistiknutzungen in Roggwil hin. Sie fordern vom Kanton Bern die Nutzung der bestehenden Anschlussgleise, um mit einem entsprechend deutlich zu Gunsten der schienengebundenen Güterlogistik angepassten Modalsplit die Ortsdurchfahrten in den betroffenen Gemeinden nachweislich auf das kleinstmögliche Mass zu reduzieren.

Auftrag für die nachgeordnete Planung: Der Kanton wird aufgefordert, dass das Logistikvorhaben Roggwil, Brunnmatt/Gsteigmatte im Rahmen der nachgeordneten Planung mit den Kantonen Aargau und Luzern abgestimmt wird, deren Interessen berücksichtigt werden und die Nutzung der bestehenden Anschlussgleise zu Gunsten der schienengebundenen Güterlogistik geprüft wird.

Die SBB merken an, dass der Bereich Güterbahnhof Weyermannshaus heute mit der "Planzerhalle" einen echten Logistikhub aufweist, über den ein grosser Teil der Stückgutlogistik der Stadt Bern und ihrer direkten Umgebung erfolgt. Dieser Standort fehlt im Massnahmenblatt B_03. Die SBB regen an, diesen Standort in das Massnahmenblatt B_03 aufzunehmen. Dieser Standort hat einen optimalen und äusserst leistungsstarken Bahnanschluss und befindet sich praktisch direkt am Autobahnanschluss N1 Nummer 35 Bern-Forsthaus. Bisher ist dieser Standort im Massnahmenblatt B 10 «Verladeanlagen und Güterbahnhöfe raumplanerisch sichern» enthalten und lediglich der Freiverlad und das KV-Terminal sind als Umschlagsanlagen im Sinne des Eisenbahngesetzes vom 20. Dezember 1957 (EBG; SR 742.101) gesichert.

Hinweis für die Weiterentwicklung: Die SBB regen an, den Standort Weyermannshaus, «Planzerhalle», für eine Aufnahme in das Massnahmenblatt B_03 des kantonalen Richtplans zu prüfen.

B_05 Im öffentlichen Regional- und Ortsverkehr Prioritäten setzen

Im Massnahmenblatt B_05 werden die Massnahmen im öffentlichen Regionalverkehr/S-Bahn (in Bundeskompetenz) sowie Massnahmen im öffentlichen Orts- und Regionalverkehr (in Kantonskompetenz) aufgeführt. Die vorliegenden Anpassungen enthalten zahlreiche gestrichene und neu aufgenommene Massnahmen sowie Massnahmen mit geändertem Koordinationsstand. Der Bund begrüßt, dass der Kanton alle ÖV-Massnahmen klar in Massnahmen in Bundeskompetenz und solche in Kantonskompetenz unterscheidet und getrennt aufführt. Bei den Massnahmen in Bundeskompetenz wird jeweils ein Plangenehmigungsverfahren (PGV) durchgeführt, sachplanrelevante Massnahmen werden vorgängig in den Sachplan Verkehr, Teil Infrastruktur Schiene (SIS), aufgenommen. Der Bund empfiehlt dem Kanton, die Unterscheidung dieser Typen von Massnahmen, respektive die klare Kennzeichnung von Massnahmen (Bundeskompotenz) im Interesse des Kantons, jeweils im Richtplan vorzunehmen. Grundsätzlich geht der Bund bei Vorhaben, die nicht im STEP aufgenommen sind, davon aus, dass es sich um Interessensbekundungen und Flächensicherungen seitens des Kantons handelt.

Die Massnahme «Doppelspurabschnitt Ausfahrt Bahnhof Zweilütschinen Seite Lütschental» wird als Vororientierung aufgenommen. Mit dem Doppelspurabschnitt soll die Fahrplanstabilität bei Verspätungen der talabwärts fahrenden Züge erhöht werden. Weiter soll die Massnahme zur Verkehrsverlagerung von der Strasse auf die Schiene beitragen (in Verbindung mit der Inbetriebnahme der Haltestelle Matten bei Interlaken inkl. P+R). Laut dem BAV wird die Einführung eines saisonalen Viertelstundentaktes geprüft. Die Umsetzung und Finanzierung dieser Massnahmen ist gemäss BAV zum heutigen Zeitpunkt noch ungewiss.

Im Emmental wird bei den Massnahmen in Worb, Bowil und Trubschachen sowie Lyssach die Sicherstellung von 220 m langen Perrons dargelegt. Als Grund für den Ausbau wird jeweils die Führung von 300 m langen Zügen genannt. Die SBB weisen darauf hin, dass die Raumsicherung längerfristig für 300 m lange Züge gemacht wird. Der aktuelle Ausbaustandard (mit den Umbauten vorgesehen) beträgt in der ersten Ausbauphase 220 m. Zudem merken die SBB an, dass die Begründung für die Perronnutzlänge von 220 m für Trubschachen nicht korrekt ist. Die S2 verkehrt nur bis Langnau i. E. Trubschachen wird auf 220 m ausgebaut, um der Standardperronlänge zu entsprechen und um die Aufwärtskompatibilität für zukünftige Angebotsänderungen sicherzustellen.

Die Massnahme «Bern Bümpliz Süd – Flamatt: 3. Gleis» wird im kantonalen Richtplan als Vororientierung aufgenommen. In diesem Zusammenhang wird der Ausbau der Strecke Bümpliz Süd - Flamatt mit einer zusätzlichen Gleisachse zur Bereitstellung der notwendigen Kapazität bei entsprechenden Angebotsausbauten erwähnt. Das BAV weist darauf hin, dass diese Massnahme (noch) nicht in einen Ausbauschritt aufgenommen wurde.

Die Massnahme «Neue Haltestelle Thun Nord» wird im Koordinationsstand von Zwischenergebnis zu Festsetzung im kantonalen Richtplan geändert. Zur Erschliessung des ESP Thun Nord ist der Bau einer neuen Haltestelle inkl. zweier Perronkanten geplant. Das BAV weist darauf hin, dass bei der neuen Haltestelle Thun Nord zusätzlich eine 3. Perronkante für die Gürbentalbahn als Vororientierung aufgenommen werden sollte. Weiter merkt das VBS an, dass die neue Haltestelle Thun Nord auf dem Gebiet des VBS erstellt werden soll. Hierfür muss sich das VBS aus dem Gebiet zurückziehen. Da eine Planung seitens VBS, aber noch keine Planung seitens BLS besteht, kann nicht beurteilt werden, ob die Planungen übereinstimmen. Aus diesem Grund ist eine Kontaktaufnahme mit dem VBS zur Abklärung der Rahmenbedingungen durch die BLS notwendig.

Auftrag für die nachgeordnete Planung: Der Kanton Bern wird aufgefordert, in der nachgeordneten Planung dafür zu sorgen, dass eine Abstimmung zwischen der Planung der BLS AG und jener des VBS hinsichtlich der «Neuen Haltestelle Thun Nord» stattfindet.

Die Massnahme «Ausbau Bahnhof Deisswil» wird als neues Vorhaben im Richtplan im Koordinationsstand Zwischenergebnis aufgenommen. Das BAV weist darauf hin, dass gemäss einem Beschluss

zwischen dem BAV und der RBS vom Februar 2023 und in Absprache mit dem Kanton keine vorzeitige Inbetriebnahme der Massnahme, wie im Massnahmenblatt vermerkt, erfolgen wird. Das Projekt wird als Vorhaben Doppelstrasse Deisswil-Bolligen weiter projektiert.

Die Massnahme «Ausbau Abstellanlage Meiringen» in Bundeskompetenz wird im kantonalen Richtplan im Koordinationsstand Vororientierung aufgenommen. Gemäss den Erläuterungen zu den Richtplananpassungen des Kantons ist der Grund für den Ausbau das grösser werdende Rollmaterialgerüst aufgrund zukünftiger Angebotsausbauten. Dies erfordert deshalb in Meiringen einen Ausbau der Abstellanlage. Das BAV weist darauf hin, dass die Finanzierung noch nicht geregelt ist, da die finanziellen Kompetenzen noch zu definieren sind. Zudem ist die Massnahme in den LV 2025-2028 nicht enthalten.

Die Massnahmen «Doppelstrasse Brünig-Hasliberg – Interlaken Ost» und «Doppelstrasse Langenthal – Langenthal Gaswerk» sind in Bundeskompetenz, sie werden durch den Kanton im Sinne einer Interessensbekundung sowie Trasseesicherung in den Richtplan aufgenommen. Falls diese Massnahmen also durch den Bund künftig in die Planung aufgenommen und konkretisiert würden, würde zum Abschluss der Planung ein Plangenehmigungsverfahren durchgeführt werden. Das BAV weist darauf hin, dass die Massnahmen seitens des Bundes noch nicht Bestandteil des STEP sind. Das BAFU weist darauf hin, dass die Massnahme «Doppelstrasse Brünig-Hasliberg – Interlaken Ost» potenziell die Grundwasserschutzzone S3 betrifft und sich die Massnahme «Doppelstrasse Langenthal – Langenthal Gaswerk» in der Grundwasserschutzzone S3 befindet. Der Kanton soll die Interessen des Grundwassers bei der weiteren Planung berücksichtigen.

Die Massnahme «ÖV-Erschliessung Inselareal langfristig» ist in Kantonskompetenz und wird im Koordinationsstand Vororientierung in das Massnahmenblatt aufgenommen. In den Erläuterungen des Kantons wird festgehalten, dass das Gebiet langfristig und insbesondere bei einem Vollausbau auf dem Inselareal entweder mit einem Tram in der Murtenerstrasse oder der Bahn (RBS) erschlossen werden soll. Weiter vermerkt der Kanton, dass angesichts der hohen Kosten ein zusätzlicher Nutzen dieser Bahneröffnung wertvoll wäre, z. B. eine Verlängerung der RBS-Linie nach Köniz/Schwarzenburg. Das BAFU merkt im Hinblick auf eine mögliche Verlängerung der RBS-Linie nach Köniz/Schwarzenburg an, dass mehrere Natur- und Landschaftsobjekte betroffen sind. Aus diesem Grund weist das BAFU darauf hin, dass im Rahmen einer allfälligen Verlängerung der RBS-Linie nach Schwarzenburg die Schutzziele dieser Objekte im Bereich der Schwarzwasserbrücke zu berücksichtigen sind. Es handelt sich um die Objekte Nr. 58 «Teuffengraben-Sackau» und Nr. 55 «Senseauen» des Bundesinventars der Auengebiete von nationaler Bedeutung, um das Amphibienlaichgebiet von nationaler Bedeutung Nr. BE 100 «Sense- und Schwarzwassergraben» sowie um das Objekt Nr. 1320 «Schwarzenburgerland mit Sense- und Schwarzwasserschlucht» des Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler (BLN).

B_06 Nationalstrassen entwickeln

Das gestrichene Massnahmenblatt B_13 «Nationalstrassennetz ausbauen» wird mit dem Massnahmenblatt B_06 zusammengeführt. Weiter wird der Titel des Massnahmenblattes B_06 von «Nationalstrassennetz fertigstellen» zu «Nationalstrassennetz weiterentwickeln» geändert.

Bei der Massnahme Nr. 1 Weyermannshaus-Wankdorf N1 (Kapazitätserweiterung) sind gemäss dem ASTRA die kurz- und mittelfristigen Massnahmen innerhalb des vorhandenen Strassenquerschnittes bereits ausgeschöpft. In diesem Zusammenhang wird auf den Bericht «Aktualisierung Regionales Basisstrassennetz MIV» (Vgl. S. 10 & 97) der Regionalkonferenz Bern-Mittelland verwiesen.

Für angestrebte Ausbauten im Nationalstrassennetz wird die Massnahme Nr. 8 Muri-Rubigen N6 aufgeführt. Das ASTRA weist den Kanton darauf hin, dass auf diesem Abschnitt kein Ausbau durch den Bund geplant ist.

B_07 Kantonsstrassennetz weiterentwickeln

Der Kanton Freiburg weist in seiner Stellungnahme vom 26. Februar 2024 auf den Zusammenhang zwischen dem Massnahmenblatt B_07 «Kantonsstrassennetz weiterentwickeln» und der im regionalen Richtplan des Sensebezirks enthaltene Massnahme BOE-BE 1 «Verbesserung Veloverbindung (Bösin-gen-) Laupen – Bern» im Gesamtverkehrskonzept Unterer Sensebezirk hin. Zudem wird seitens des Kantons Freiburg angemerkt, dass das Massnahmenblatt B_09 «Velorouten mit kantonaler Netzfunktion» auch davon betroffen ist.

B_10 Verladeanlagen und Güterbahnhöfe raumplanerisch sichern

Im neu aufgenommenen Massnahmenblatt B_10 werden die Festlegungen und Massnahmen des Konzepts für den Gütertransport auf der Schiene des Bundes mit dem kantonalen Güterverkehrs- und Logistikkonzept verbunden. Die Umsetzung des kantonalen Güterverkehrskonzepts wird mittels eines erarbeiteten Zielbilds in den Erläuterungen zum Massnahmenblatt B_10 ausgeführt. Seitens des Bundes werden bei der Entwicklung von öffentlichen Schienengüterverkehrsanlagen kantonale und regionale Güterverkehrsplanungen berücksichtigt. Der Bund begrüßt, dass der Kanton die räumliche Abstimmung und die Raumsicherung mit dem Eintrag in den Richtplan vornimmt.

Einige Verladeanlagen und Güterbahnhöfe werden im Massnahmenblatt B_10 als Interesse des Kantons aufgenommen. Der Kanton wird diese Vorhaben gemäss Aussage im Richtplan dem Bund zur Aufnahme in das Güterverkehrskonzept des Bundes beantragen. Weiter gibt der Kanton zu Massnahmen des Güterverkehrskonzepts des Bundes seine Einschätzung ab und weist den Bund bei Massnahmen, die er als nicht notwendig erachtet, darauf hin, diese aus dem Güterverkehrskonzept zu streichen.

Für die Beurteilung der Freiverlade wird vom Kanton Bern ein vierstufiges Vorgehen angewendet. Im dritten Schritt der «Gesamtbeurteilung» erfolgen noch eine räumliche Abdeckung der Regionen des Kantons (Karte) und eine Abstimmung. Für einige Freiverlade beantragt der Kanton Bern eine Anpassung des Anlageverzeichnisses des Bundes. Die Beurteilung und räumliche Abstimmung wurden bei diesen Anlagen vorgenommen. Es handelt sich dabei um folgende Freiverlade: Bern Weyermannshaus und Biel Mett, Gwatt, Les Reussilles (Meterspur), Tavannes (Meterspur und Normalspur) und Zweisimmen.

Der Bund nimmt diese Hinweise zu den Anlagen zur Kenntnis. Konkrete Anträge zur Streichung oder Aufnahme von Vorhaben in das Anlageverzeichnis im Güterverkehrskonzept muss der Kanton dem BAV stellen. Die Hinweise werden dann vom BAV im Rahmen der nächsten Überarbeitung des Konzepts geprüft werden.

Die Massnahme Biel Mett Freiverlad wird im kantonalen Richtplan in die Ausgangslage aufgenommen. Die SBB weisen darauf hin, dass sie derzeit den Masterplan (alt Rahmenplan) Biel überarbeiten. Die Standortfrage Freiverlad wird dort aus betrieblicher Sicht nochmals analysiert.

Im Massnahmenblatt B_10 ist die Massnahme Bern Weyermannshaus Überregionale KV-Umschlagsanlage als Festsetzung aufgenommen. Dabei wird seitens des Kantons Bern vermerkt, dass die Anlage beim Bund zur Aufnahme in das Verzeichnis zum Konzept für den Gütertransport auf der Schiene beantragt wird. Die SBB weisen darauf hin, dass die Erläuterungen zum Massnahmenblatt B_10 (Seite 10/16) betreffend KV-Terminal Bern Weyermannshaus nicht mehr dem aktuellen Stand entsprechen. Der Kran wurde im Sommer 2023 demontiert und durch einen Reachstacker ersetzt. Des Weiteren sind die SBB mit den konkreten Längenangaben nicht einverstanden, insbesondere deshalb, weil im Freiverlad Weyermannshaus die Platzverhältnisse nur teilweise den Anforderungen entsprechen.

Die SBB weisen bezüglich KV Umschlagsanlage von Weyermannshaus darauf hin, dass die Nutzung der Anlage für Freiverlad und die KV-Anlage (inkl. Lagerfläche) mit heutigem Stand zu knapp dimen-

sioniert ist – entsprechend sind voraussichtlich bauliche Massnahmen notwendig, um die parallele Nutzung sicherzustellen. Die Anlage hat eine wichtige Funktion auch bei der Baustellenerschliessung der diversen Bahnausbauvorhaben im Raum Bern.

Der Freiverlad in Gwatt bei Thun wird im kantonalen Richtplan als Festsetzung aufgenommen. Wie oben erwähnt, hat der Kanton die Anlage beim Bund zur Aufnahme in das Verzeichnis zum Konzept für den Gütertransport auf der Schiene beantragt. In den Erläuterungen wird, basierend auf dem Vorprüfungsbericht zu den Anpassungen 2022 (ARE 2023), ergänzt, dass der Kanton im weiteren Verlauf der Planung abzuklären hat, ob Auswirkungen des Vorhabens auf das Amphibienlaichgebiet von nationaler Bedeutung Nr. BE1064 «Gwatmöslis» zu erwarten sind. Gegebenenfalls müssen negative Auswirkungen auf das Amphibienlaichgebiet anschliessend durch geeignete Massnahmen verhindert werden. Der Bund begrüßt diese Ergänzung.

2.4 Umgang mit dem Klimawandel im kantonalen Richtplan

Auf politischer und fachlicher Ebene werden die Forderungen lauter, dass sich die Raumentwicklung verstärkt mit der Klimaerwärmung und deren Auswirkungen auseinandersetzen soll. Vor diesem Hintergrund hat der Kanton Bern auch den Umgang mit dem Klimawandel im Rahmen der Anpassungen 2022 thematisiert. Bereits bei der Gesamtüberarbeitung des Richtplans im Jahr 2014 («Richtplan 2030») wurde im Strategieteil das Thema Klimawandel aufgenommen, und die Herausforderungen, die es diesbezüglich zu bewältigen gilt, wurden aufgezeigt. Der Kanton Bern hat die Anpassung des Kapitels «Klimawandel» gestützt auf fachliche und politische Forderungen geprüft und es mit einem umfassenden Strategieteil mit Zielsetzungen und konkreten Massnahmen ergänzt.

Der Bund begrüßt die Ergänzungen im Strategieteil und in den verschiedenen inhaltlich betroffenen Massnahmenblättern, die sich an der Arbeitshilfe «Umgang mit dem Klimawandel im kantonalen Richtplan» des Bundes orientieren. Der Bund begrüßt insbesondere die Klimakarte in der Zielsetzung D23. Sie dient als Grundlage zur Berücksichtigung des Mikroklimas bei der Planung von Bauvorhaben. Des Weiteren würdigt der Bund die Anpassungen zur Massnahme D_11 «Klimagerechte Siedlungsstruktur fördern». Der Kanton widmet dem Thema klimagerechte Siedlungsstruktur bzw. Hitze ein eigenes Objektblatt und weist konkret Gemeinden aus, bei denen der grösste Handlungsbedarf besteht. Im Hinblick auf die Massnahme E_14 «Waldleistungen vor dem Hintergrund der Klimaveränderung sichern und nutzen» unterstützt das BAFU die Absicht des Kantons, die Herausforderungen zu analysieren und Lösungsansätze zu erarbeiten, damit die Waldleistungen auch unter veränderten Klimabedingungen nachhaltig sichergestellt und genutzt werden können.

2.5 KLEK im kantonalen Richtplan

Bereits mit den Richtplananpassungen '20 wurden erste Verweise auf das kantonale Landschaftsentwicklungskonzept (KLEK) 2020 in den Richtplan aufgenommen. Mit der vorliegenden Anpassung wird die Abstimmung zwischen dem KLEK und den Inhalten des kantonalen Richtplans weitergeführt: Zentrale Zielsetzungen des KLEK werden in den Richtplan aufgenommen. Zudem wird das bestehende Massnahmenblatt «E_08 Landschaften erhalten und aufwerten» mit dem Kapitel «Umsetzung KLEK 2020» ergänzt. In diesem werden die Zielsetzungen aus dem Strategiekapitel konkretisiert und Aufträge für Kanton, Regionen sowie Planungs-, Bewilligungs- und Genehmigungsbehörden formuliert.

Der Kanton Bern hat im Auftrag des Bundes die Umsetzung des KLEK in seinem Richtplan vorgenommen. Der Kanton konkretisiert die Konsequenzen, die sich aufgrund des KLEK für die Entwicklung der verschiedenen Handlungsfelder im Richtplan ergeben. Mit den konkreten Aufträgen an die nachgelagerte Planungsträgerschaft wird sichergestellt, dass die Inhalte des KLEK bei der Planung berücksichtigt werden. Der Kanton kommt so den Anforderungen des Bundes aus dem Prüfungsbericht zu den Anpassungen '20 nach.

Das ARE weist darauf hin, dass eine Integration der Übersichtskarte der Landschaftstypen des KLEK in das kantonale Geoportal, Bereich kantonaler Richtplan, geprüft werden soll. Damit könnte sichergestellt werden, dass die Inhalte des KLEK auch im Bereich der kantonalen Richtplanung sichtbar sind und berücksichtigt werden. Des Weiteren geht der Bund davon aus, dass der Kanton Bern im Rahmen der nächsten vierjährlichen Berichterstattung in kompakter Form über die Umsetzung der Inhalte des KLEK im kantonalen Richtplan berichten wird.

Der Bund unterstreicht die Wichtigkeit der Abstimmung zwischen dem KLEK und dem kantonalen Richtplan und erachtet die vorgenommenen Ergänzungen als sehr wichtig und zielführend.

2.6 C_14 Abbaustandorte mit übergeordnetem Koordinationsbedarf und C_15 Abfallanlagen von kantonaler Bedeutung

2.6.1 Allgemeine Beurteilung durch den Bund

Prüfung gesamtkantonaler Bedarf

Im Rahmen der Vorprüfung zu den Anpassungen 2022 hat der Bund dem Kanton Bern den Auftrag erteilt, einen Bedarfsnachweis für die vorliegenden Festsetzungen von Abbau- und Deponiestandorten bei der Prüfung und Genehmigung nachzureichen. Der Kanton Bern ist den Forderungen des Bundes nachgekommen. Die Richtplaninhalte und -erläuterungen wurden ergänzt. Zudem hat der Kanton einen zusätzlichen Bericht mit weiterführenden Informationen erstellt.

In den ergänzenden Erläuterungen zeigt der Kanton für die Gesamtregion der Regionalkonferenz Oberland-Ost und für die Bergregion Obersimmental-Saanenland auf, welcher Bedarf an Kies- und Felsabbau, an Deponien von Aushub des Typs A und an Deponien des Typs B besteht; Zeithorizont für die Berechnung sind die nächsten 35 Jahre. Die Übersicht des Bedarfs und dessen Deckung zeigt der Kanton jeweils ohne bzw. mit den neu im kantonalen Richtplan festgesetzten Vorhaben auf. So wird ersichtlich, in welchem Masse die neuen Vorhaben zur Deckung des Bedarfs beitragen. Im Rahmen einer Sitzung vom 12. Mai 2023 hat die Raumplanungsfachstelle des Kantons Bern die Bedarfsberechnung dem ARE gegenüber erläutert und noch offene Fragen beantwortet.

Die Berechnungen zeigen für die Region Oberland-Ost, dass mit den neu festgesetzten Materialabbaugebieten (Kies und Fels) der Bedarf gedeckt werden kann, bzw. ein leichter Überschuss von 18% besteht. Bei den Deponien des Typs A wird die gesicherte Deponiemenge mit den neu festgesetzten Deponien erhöht, es besteht aber weiterhin eine Deckungslücke von 20%.

In der Bergregion Obersimmental-Saanenland ergibt sich mit den festgesetzten Vorhaben folgende Situation: Beim Materialabbau (Kies und Fels) wird die Deckungslücke mit den festgesetzten Vorhaben gedeckt und die gesicherten Reserven entsprechen dem Bedarf. Bei den Deponien des Typs A ergibt sich mit den festgesetzten Vorhaben ein leichter Überschuss von 2%. Bei den Deponien des Typs B übersteigen die Reserven den Bedarf um 24%.

Die Berechnungen sind für den Bund nachvollziehbar. In jenen Fällen, in denen die Reserven den Bedarf überschreiten, ist auch zu berücksichtigen, dass in aller Regel nicht alle gesicherten Standorte realisiert werden können und sich somit der Überschuss relativiert.

Rekultivierung von Fruchfolgeflächen (FFF)

Durch die neu festgesetzten Abbaustandorte und Abfallanlagen werden teilweise FFF beansprucht. Bei Abbaustandorten und Abfallanlagen, die FFF beanspruchen, dürfen temporär beanspruchte FFF nicht an den kantonalen Mindestumfang FFF angerechnet werden, können jedoch im FFF-Inventar verbleiben, wenn sie speziell ausgewiesen werden. Die Flächen können nach einer erfolgreichen Rekultivierung (inkl. Folgebewirtschaftung) wieder an den Mindestumfang angerechnet werden (Erläuterungsbericht zum Sachplan FFF vom 8. Mai 2020, Grundsatz 18). Noch nicht verbrauchte oder bereits erfolgreich rekultivierte FFF können aus Sicht des Bundes als FFF angerechnet werden, sofern sie die Qualitätskriterien gemäss dem Sachplan FFF (Grundsatz 6) erfüllen.

Hinweis: Die rekultivierten Fruchfolgeflächen FFF haben die Qualitätskriterien gemäss dem Grundsatz 6 des Sachplans FFF zu erfüllen. Die Flächen der temporär beanspruchten FFF können nicht an den kantonalen Mindestumfang FFF angerechnet und diesem erst nach der vollständig erfolgten Rekultivierung (inkl. Folgebewirtschaftung) wieder hinzugefügt werden (Grundsatz 18 des Sachplans FFF).

2.6.2 Beurteilung der C_14 Abbaustandorte mit übergeordnetem Koordinationsbedarf

Anlass für die Richtplananpassungen ist die Aktualisierung des regionalen Richtplans der Planungsregion Oberland Ost, mit der neue Abbaustandorte aufgenommen bzw. bereits eingetragene Abbaustandorte räumlich weiter abstimmt und entsprechend festsetzt wurden. Im Massnahmenblatt wurden die Abbaustandorte Nr. 82 – 95 mit entsprechend gekennzeichnetem Koordinationsstand in den Richtplan aufgenommen oder als Ausgangslage ausgewiesen. Vier der neuen Abbaustandorte werden festgesetzt, zwei Standorte werden als Zwischenergebnis aufgenommen, acht Standorte werden neu als Ausgangslage ausgewiesen. Ein Standort ändert den Koordinationsstand von Zwischenergebnis auf Festsetzung. Vier Abbaustandorte (oder Erweiterungen von bestehenden Standorten) wurden seit der letzten Richtplananpassung in Betrieb genommen. Sie werden vom Kanton folglich neu als Ausgangslage ausgewiesen.

Abbaustandorte Nr. 82 Herbrig (Därligen / Leissigen), Nr. 85 Bei der Bornigen Brücke (Lauterbrunnen), Nr. 87 Ballenberg Ost (Hofstetten) und Nr. 89 Rumpel (Meiringen)

Bei den vier Abbaustandorten Nr. 82 «Herbrig» (Därligen / Leissigen), Nr. 85 «Bei der Bornigen Brücke (Lauterbrunnen)», Nr. 87 «Ballenberg Ost (Hofstetten)» und Nr. 89 «Rumpel (Meiringen)» werden neue Perimeter oder Erweiterungen von bestehenden Perimetern mit Waldbeanspruchung als Festsetzung aufgenommen. Bei vier weiteren Abbaustandorten werden neue Perimeter oder Erweiterungen von bestehenden Perimetern mit Waldbeanspruchung als Zwischenergebnis aufgenommen. Betreffend Beanspruchung von Waldareal sieht das BAFU aufgrund der zur Verfügung stehenden Unterlagen keine offensichtlichen Gründe, die grundsätzlich gegen die vorgesehene Festsetzung der genannten vier Abbaustandorte sprechen würden. Das BAFU weist jedoch darauf hin, dass dies keine Garantie für eine spätere Rodungsbewilligung ist. Vorbehalten bleibt die abschliessende Beurteilung der Erfüllung der Voraussetzungen für die Rodung (Art. 5 des Waldgesetzes vom 4. Oktober 1991 [WaG; SR 921]) und den Rodungssatz (Art. 7 WaG) auf Grund des ausführlichen Rodungsgesuchs im Rahmen der nachgeordneten Planung.

Abbaustandort Nr. 95 Gerstenegg in Guttannen

Der Abbaustandort Nr. 95 Gerstenegg im Perimeter der Gemeinde Guttannen wird vom Kanton Bern neu neben der Festsetzung als Abbaustandort für die projektgebundene Betonproduktion für den Bau der Ersatzstaumauer Spittallamm benötigt. Im Massnahmenblatt C_14 wird darauf hingewiesen, dass sich der Perimeter im BLN-Gebiet Nr. 1507 befindet.

Das ARE verweist auf Artikel 71b Absatz 2 des Energiegesetzes vom 30. September 2016 (EnG; SR 730.0), durch den für sämtliche mit dem Projekt Grimselsee verbundenen Massnahmen keine Planungspflicht besteht (Art. 71b Abs. 1 Bst. b EnG). Diese Regelung kommt gemäss Artikel 71b Absatz 3 EnG dann zur Anwendung, wenn das Gesuch für das Projekt bis am 31. Dezember 2025 öffentlich aufgelegt wird. Falls diese Frist nicht eingehalten werden kann, ist das dannzumal geltende Recht (das im Rahmen des Bundesgesetzes über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien revidierte Stromversorgungsgesetz vom 23. März 2007 [StromVG; SR 734.7]) zu beachten. Das Bundesgesetz über die sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien wird voraussichtlich am 1. Januar 2025 in Kraft treten. Beim Abbaustandort Gerstenegg handelt es sich um einen bestehenden Standort. Dafür besteht gemäss dem im Rahmen des Bundesgesetzes über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien revidierten StromVG keine Planungspflicht (vgl. Art. 9a Abs. 3 Bst. a E-StromVG [e contrario]). Das Projekt Grimselsee umfasst sämtliche zu seiner Realisierung nötigen und zur rationellen Nutzung der Wasserkraft gebotenen Massnahmen innerhalb eines Kraftwerks oder eines Kraftwerksgeflechts (vgl. Einleitungssatz zu Anhang 2 E-StromVG), so auch den Abbaustandort Nr. 95 Gerstenegg, der zur Betonproduktion für den Bau der Ersatzstaumauer Spitalamm benötigt wird.

Die ENHK merkt an, dass neben dem im Massnahmenblatt C_14 erwähntem BLN-Objekt zusätzlich ein im IVS verzeichneter Weg, IVS-Objekt BE 17.1.18, historischer Verlauf mit viel Substanz, durch das betroffene Gebiet verläuft. Die ENHK und das BAFU weisen darauf hin, dass die Schutzinteressen des BLN und des IVS bei der räumlichen Abstimmung in der nachgeordneten Planung zu berücksichtigen sind.

2.6.3 Beurteilung der C_15 Abfallanlagen von kantonaler Bedeutung (Sachplan Abfall)

Anlass für die Richtplananpassungen ist - wie im Kapitel zu den Abbaustandorten - die Aktualisierung des regionalen Richtplans der Planungsregion Oberland Ost, mit der neue Standorte aufgenommen bzw. bereits eingetragene Standorte räumlich weiter abstimmt und entsprechend festsetzt wurden. Im Massnahmenblatt wurden die Deponiestandorte des Typs A Nr. 71 – 99 mit entsprechend gekennzeichnetem Koordinationsstand in den Richtplan aufgenommen. Davon werden 20 Standorte neu als Festsetzung und sieben als Zwischenergebnis aufgenommen. Standorte (oder Erweiterungen von bestehenden Standorten), die seit der letzten Richtplananpassung in Betrieb genommen wurden, werden neu als Ausgangslage ausgewiesen.

Deponiestandort Nr. 77 Locherboden in Grindelwald

Die Deponie Locherboden in der Gemeinde Grindelwald wird im Richtplan festgesetzt. Das BAFU weist darauf hin, dass sich dieser Standort in unmittelbarer Nähe zum Auengebiet Nr. 81 «In Erlen» und zudem teilweise im Gletschervorfeld von regionaler Bedeutung Nr. 1195 «Unterer Grindelwaldgletscher» befindet. Hierbei ist der Schutz der Geomorphologie des Grindelwaldgletschers und insbesondere des Gletschervorfelds zu berücksichtigen. Der Kanton hat dies entsprechend in die Erläuterungen zum Richtplan aufgenommen.

Deponiestandorte Nr. 75 Chrummeney II in Wilderswil, Nr. 80 Trigli in Brienzwiler und Nr. 82 Hambiel in Brienz

Die drei Deponiestandorte Nr. 75 «Chrummeney II» (Wilderswil), Nr. 80 «Trigli» (Brienzwiler) und Nr. 82 «Hambiel» (Brienz) werden festgesetzt. Sie haben eine Waldbeanspruchung zur Folge. Gemäss BAFU ist aus den Unterlagen kein Konflikt mit der Waldbeanspruchung zu erkennen, der gegen eine Festsetzung der drei Deponiestandorte spricht. Im Rahmen der nachgeordneten Planung sind Artikel 5 WaG bezüglich Rodungsbewilligung und Artikel 7 WaG bezüglich Rodungssatz zu beachten.

Deponiestandort Nr. 86 Moos

Der Deponiestandort Moos in Innertkirchen wird festgesetzt. Die ENHK weist darauf hin, dass die Schutzinteressen des IVS im Rahmen der nachgeordneten Planung bei der räumlichen Abstimmung zu berücksichtigen sind.

Auftrag für die nachgeordnete Planung: Der Kanton Bern hat dafür zu sorgen, dass die Schutzinteressen des IVS im Rahmen der Konkretisierung des Deponiestandorts Moos berücksichtigt werden.

Deponiestandort Nr. 88 Hostet in Innertkirchen

Der Standort Nr. 88 «Hostet» in Innertkirchen wird als Zwischenergebnis aufgenommen. Die Deponie dient gemäss den Ausführungen das Kantons Grossprojekten der Kraftwerke Oberhasli AG (KWO). Die Aufstufung im Sachplan Abbau, Deponie und Transporte (ADT) auf den Koordinationsstand Festsetzung und die Realisierung auf Stufe Nutzungsplanung geschieht nur, wenn der Bedarf für ein KWO-Grossprojekt nachgewiesen werden kann. Der Standort befindet sich zwischen zwei im IVS verzeichneten Wegen (Objekte BE 15.8 und BE 15.7.5, beides historischer Verlauf mit Substanz). Auf dem Weg BE 15.8 ist die Erschliessung des Standortes vorgesehen, was im Koordinationsblatt des regionalen Richtplans (Regionalkonferenz Oberland-Ost Teilrichtplan ADT) erwähnt ist. Der Kanton hat die Schutzinteressen des IVS im Rahmen der nachgeordneten Planung zu berücksichtigen.

Auftrag für die nachgeordnete Planung: Der Kanton Bern hat beim Deponiestandort Hostet dafür zu sorgen, dass die Schutzinteressen des IVS im Rahmen der nachgeordneten Planung berücksichtigt werden.

Deponiestandort Nr. 89 Rödispitz in Guttannen

Der Standort Nr. 89 «Rödispitz» im Perimeter der Gemeinde Guttannen wird als Zwischenergebnis aufgenommen. Die Deponie dient gemäss den Ausführungen das Kantons Grossprojekten der KWO. Die Aufstufung im ADT auf den Koordinationsstand Festsetzung und die Realisierung auf Stufe Nutzungsplanung geschieht nur, wenn der Bedarf für ein KWO-Grossprojekt nachgewiesen werden kann. Der Standort befindet sich laut den Erläuterungen zum Massnahmenblatt innerhalb des BLN-Objekts 1507 «Berner Hochalpen und Aletsch-Bietschhorn-Gebiet (nördlicher Teil)», Teilobjekt- Nr. 2.0 Nordtäler. Durch das Deponiegebiet verläuft zudem ein im IVS verzeichneter Weg (Objekt BE 17.4.3, historischer Verlauf mit Substanz). In den Erläuterungen zu den Richtplananpassungen wird auf das bereits vorbelastete Nutzungsmuster dieser Landschaft verwiesen. Die Landschaft ist geprägt von Anlagen zur Nutzung der Wasserkraft. In der Umgebung des Standorts herrscht zudem bereits eine starke landschaftliche Vorbelastung durch den Räterichtsbodenstausee, durch die Strassen, Parkplätze und die Elektrizitätsleitung.

Das ARE kann den Standort für die Deponie Rödispitz aufgrund der Projektabhängigkeit und der bereits vorherrschenden Vorbelastung der Landschaft nachvollziehen. Es muss analog dem Standort Summerloch betont werden, dass das ARE die Standortwahl der Deponie Rödispitz aufgrund der speziellen Situation als ausreichend betrachtet. Das BLN-Objekt ist sehr grossflächig und ein Alternativstandort ausserhalb des BLN macht aufgrund der Projektabhängigkeit zum Räterichtsbodenstausee und der bereits vorhandenen Vorbelastung der Nutzung und Erschliessung keinen Sinn.

Die ENHK und das BAFU weisen darauf hin, dass die Schutzziele des BLN-Objekts, der Erhalt des geomorphologischen Formenschatzes und der geologischen Formationen (Schutzziel 3.6) und der Erhalt der historischen Verkehrswege in ihrer Substanz und ihrer Einbettung in die Landschaft (Schutzziel 3.11) zu beachten sind. Der Kanton hat dies in die Erläuterungen für die Weiterentwicklung des Vorhabens zur Festsetzung im Richtplan so aufgenommen.

Deponiestandort Nr. 91 Summerloch in Guttannen

Der Deponiestandort «Summerloch» in Guttannen wird festgesetzt. Der Deponiestandort dient Grossprojekten der KWO. Der Kanton weist darauf hin, dass der Deponiestandort im BLN-Objekt Nr. 1507 «Berner Hochalpen und Aletsch-Bietschhorn-Gebiet» liegt. Weiter verweist der Kanton auf das Nutzungsmuster dieser Landschaft, das unter anderem von Anlagen zur Nutzung der Wasserkraft geprägt ist. Es herrscht gemäss Kanton eine starke Vorbelastung durch die beiden Staumauern Spitalamm und Grimsel, durch die Elektrizitätsleitungen und durch die Strasse sowie Parkplätze.

Das ARE kann den Standort für die Deponie Summerloch aufgrund der Projektabhängigkeit mit dem laufenden Neubau der Spitalammstaumauer und der bereits vorhandenen Nutzungen und Erschliessungen nachvollziehen. Es muss jedoch betont werden, dass das ARE die Standortwahl der Deponie Summerloch aufgrund der speziellen Situation als ausreichend betrachtet. Das BLN-Objekt ist sehr grossflächig und ein Alternativstandort ausserhalb des BLN macht aufgrund der Projektabhängigkeit zur Spitalammstaumauer und der bereits vorhandenen Vorbelastung der Nutzung und Erschliessung keinen Sinn.

Das BAFU weist darauf hin, dass sich der Standort in der Nähe des überregionalen Wildtierkorridors befindet. In der nachgeordneten Planung muss der Kanton die BLN-Schutzinteressen und die Funktionalität des Wildtierkorridors bei der räumlichen Abstimmung stufengerecht berücksichtigen. Der Kanton hat dies in die Erläuterungen zum Richtplan so aufgenommen.

Deponiestandort Nr. 92 Im leiden Wärchtag in Guttannen

Der Standort Nr. 92 «Im leiden Wärchtag» im Perimeter der Gemeinde Guttannen wird im Massnahmenblatt C_15 als Festsetzung aufgenommen. Die Deponie dient gemäss den Ausführungen des Kantons Grossprojekten der KWO. Im Massnahmenblatt C_15 wird ersichtlich, dass der Standort keine ISOS-Objekte und keine BLN-Gebiete tangiert, hingegen das IVS-Objekt BE 17.5.6, historischer Verlauf mit Substanz. Der Kanton hat die Berücksichtigung des IVS-Objekts in der nachgeordneten Planung sicherzustellen. Der Kanton hat dies in die Erläuterungen zum Richtplan so aufgenommen.

Deponiestandort Nr. 93 Ärlen in Guttannen

Der Deponiestandort Ärlen wird neu im Koordinationsstand Zwischenergebnis aufgenommen. Der Standort befindet gemäss Aussagen des Kantons im BLN-Objekt Nr. 1507 «Berner Hochalpen und Aletsch-Bietschhorn-Gebiet». Der Bund ist sich bewusst, dass es sich beim Deponiestandort um eine projektbezogene Deponie handelt. Ein Standort mit grosser Distanz zu den Projektstandorten der KWO scheint für Deponien aus Sicht der verkehrlichen Erschliessung nicht zielführend. Gleichzeitig stellt der Bund auch fest, dass das besagte BLN-Objekt grossflächig ist. Trotz der obengenannten Tatsachen hat der Kanton im Hinblick auf die spätere Prüfung und Genehmigung als Festsetzung im Rahmen einer Alternativstandortprüfung aufzuzeigen und in den Erläuterungen zum Vorhaben zu dokumentieren, inwiefern nicht geeignetere Standorte für die Projekte der KWO ausgewählt werden können, welche die Schutzinteressen des BLN weniger stark beeinträchtigen.

Falls der Kanton zum Schluss kommen sollte, dass der Standort Ärlen der geeignetste Standort ist, muss der Kanton gemäss BAFU und ENHK im Hinblick auf die spätere Prüfung und Genehmigung als Festsetzung in den Erläuterungen darlegen, wie die BLN-Schutzinteressen und die Funktionalität des Wildtierkorridors bei der räumlichen Abstimmung berücksichtigen werden. Der Kanton hat in dies in den Erläuterungen so dargelegt.

Auftrag für die Weiterentwicklung: Der Kanton Bern muss im Hinblick auf eine mögliche Festsetzung des Deponiestandortes Ärlen eine Alternativstandortprüfung vornehmen und diese in den Erläuterungen dokumentieren.

Deponiestandort Nr. 75 Chrummeney II in Wilderswil

Der Standort «Chrummeney II» wird neu im Koordinationsstand Festsetzung aufgenommen. Er liegt in der Gemeinde Wilderswil und tangiert den überregionalen Wildtierkorridore BE-16 «Raum südlich von Interlaken». Das BAFU weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass in der nachgelagerten Planung Massnahmen zur Erhaltung oder Förderungen der Funktionalität der Wildtierkorridore ergriffen werden müssen. Der Kanton hat dies in die Erläuterungen zum Richtplan so aufgenommen.

Deponiestandort Nr. 94 Chessituren in Guttannen

Aus den Erläuterungen im Massnahmenblatt wird ersichtlich, dass sich der Standort Nr. 94 «Chessituren» im Perimeter der Gemeinde Guttannen innerhalb des BLN-Objekts 1507 «Berner Hochalpen und Aletsch-Bietschhorn-Gebiet (nördlicher Teil)» befindet. Der Deponiestandort dient Grossprojekten der KWO. In früheren Stellungnahmen zuhanden des Amts für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern hat die ENHK erklärt, dass keine Beeinträchtigung des BLN-Objektes zu erwarten ist.

Deponiestandort Nr. 96 Hopflauenen in Innertkirchen

Der Deponiestandort Nr. 96 Hopflauenen wird im Richtplan festgesetzt. Gemäss ENHK verläuft quer durch das vorgesehene Deponiegebiet ein im IVS verzeichneter Weg (Objekt BE 15.1.2, historischer Verlauf mit Substanz). Der Kanton wird aufgefordert dafür zu sorgen, dass die Schutzinteressen des IVS im Rahmen der nachgeordneten Planung berücksichtigt werden. Der Kanton hat dies in die Erläuterungen zum Richtplan so aufgenommen.

2.7 C_21 Anlagen zur Windenergieproduktion fördern

Der Kanton ergänzt in der vorliegenden Anpassung des Massnahmenblattes den Teil «Vorgehen». Es wird neu festgehalten, dass der Kanton die Windenergiepräräume bei wesentlich verändernden Rahmenbedingungen überprüft. Zudem werden die Regionen resp. Regionalkonferenzen explizit aufgefordert, ihren Beitrag zur Erreichung der Zielsetzungen aus der Energiestrategie 2050 zu leisten. Im be-hördlichen Teil werden die Windenergiepräräume «P29 Beatenberg-Niederhorn» und «P32 Männlichen-Lauberhorn» gestrichen, da sie sich aufgrund der Beeinträchtigung von militärischen Anlagen respektive aus landschaftlichen Gründen für die Errichtung von Windparks nicht eignen.

Der Bund hat den Kanton bereits im Prüfungsbericht zu den Anpassungen 2020 vom 6. Juli 2022 darauf aufmerksam gemacht, dass die Windenergieplanung in einzelnen Regionen resp. Regionalkonferenzen noch wenig fortgeschritten ist. Hinsichtlich der niedrigen Stromproduktion und der erkannten Konflikte in den festgesetzten Windenergiegebieten (Eignungsgebiete für die Nutzung der Windkraft) wurde Handlungsbedarf zur Ausscheidung von zusätzlichen Windenergiegebieten unter Berücksichtigung des aktuellen EnG und des angepassten Konzepts Windenergie erkannt. Insbesondere wurde Handlungsbedarf in Regionen resp. Regionalkonferenzen erkannt, die - wie das Berner Oberland - zu dem Zeitpunkt noch keine Windenergiegebiete in ihren regionalen Richtplänen ausgeschieden hatten.

Im Rahmen der Berichterstattung an das ARE vom 20. September 2022 weist der Kanton darauf hin, dass die Umsetzung der Massnahme C_21 für den Regierungsrat unbefriedigend ist. Um dem entgegenzuwirken, legt der Kanton in den Anpassungen 2022 die Grundlagen, um seitens des Kantons in einer künftigen Richtplananpassung weitere Windenergiepräräume festzulegen, die dann wiederum von den Regionalkonferenzen und Regionen näher untersucht und durch die Ausscheidung von Windenergiegebieten präzisiert werden.

Mit der vorliegenden Anpassung des Massnahmenblattes im Bereich «Vorgehen» reagiert der Kanton auf die Forderungen des Bundes aus dem Prüfungsbericht zu den Anpassungen 2020 und beabsichtigt, dass die Windenergieplanung in allen Regionen des Kantons vorangetrieben wird. Er orientiert

sich dabei an den geänderten und momentan in Diskussion befindlichen politischen, gesetzlichen und energetischen Rahmenbedingungen in der Schweiz. Der Bund begrüßt die Anpassung des Massnahmenblattes und geht davon aus, dass in den Regionen bald Windenergiegebiete in den kantonalen Richtplan aufgenommen werden, in denen noch keine Windenergiegebiete ausgeschieden sind.

Die gleichzeitige Streichung der zwei Windenergieprüfräume «P29 Beatenberg-Niederhorn» und «P32 Männlichen-Lauberhorn» steht dabei auf den ersten Blick im Widerspruch zu den Absichten des Kantons, die Windenergieplanung voranzutreiben. Der Bund nimmt die Streichung des Windenergie-prüfraums «P29 Beatenberg-Niederhorn» zur Kenntnis.

Zur Streichung des Prüfraums «P32 Männlichen-Lauberhorn» erläutert der Kanton: «*Auch im Windenergieprüfraum P32 Männlichen-Lauberhorn konnte kein Gebiet gefunden werden, in dem die Realisierung eines Windparks möglich wäre. Die Gesamtbeurteilung der Regionalkonferenz Oberland Ost vom 3. August 2021 zeigt auf, dass bei einer Realisierung von Windenergieanlagen WEA im Windenergieprüfraum P32 Männlichen-Lauberhorn der Nutzen des potenziellen Energieertrags als zu gering beurteilt wird gegenüber den Auswirkungen auf die touristischen, landschaftsästhetischen (WEA, neue Zufahrtsstrasse in heiklem offenem Gelände) und naturschützerischen (Flora, Fauna) Interessen.*». Der Bund bedauert die Streichung des Prüfraums.

2.8 C_25 Räumliche Voraussetzungen für die Umsetzung der Justizvollzugsstrategie 2017 –2032 schaffen

Im Massnahmenblatt C_25 «Räumliche Voraussetzungen für die Umsetzung der Justizvollzugsstrategie 2017 – 2032 schaffen» wurde der Koordinationsstand der Gesamtmaßnahme von Zwischenergebnis zur Festsetzung aufgestuft.

Unter anderem sollen mit dem Massnahmenblatt die planerischen Voraussetzungen für die Sanierung der Justizvollzugsanstalt Hindelbank geschaffen werden. Grund für die Instandsetzung sind bauliche, betriebs- und sicherheitstechnische Mängel. Die Gesamtinstandsetzung der Justizvollzugsanstalt Hindelbank wird etappenweise grösstenteils durch Ersatzneubauten realisiert. Das Vorhaben «JVA Hindelbank, Gesamtinstandsetzung» ist bereits im kantonalen Richtplan festgesetzt. Die ENHK weist darauf hin, dass der im Abschnitt «4 Gesamtinstandsetzung Justizvollzugsanstalt Hindelbank» der Erläuterungen angegebene Perimeter mehrere Gebiete des ISOS-Objekts «Schloss Hindelbank» mit den Erhaltungszielen A, a und b überschneidet.

Im Massnahmenblatt ist das Vorhaben Regionalgefängnis und Justizvollzugsanstalt Witzwil bereits festgesetzt. Anzumerken ist, dass die Gesamtinstandsetzung der bestehenden JVA Witzwil nicht richtplanrelevant ist. Hingegen ist der Neubau RG+JVA Witzwil richtplanrelevant und bereits im kantonalen Richtplan festgesetzt. Am bestehenden Standort werden Gesamtinstandsetzungs- und Neubauprojekte umgesetzt. Die ENHK weist darauf hin, dass sich mögliche Baufelder der Anstalt Witzwil teilweise mit einem BLN-Perimeter überschneiden (BLN-Objekt Nr. 1208 Rive sud du lac de Neuchâtel).

2.9 R_10 Grimsel-Tunnel

Die Fortschreibung der Massnahme Grimsel-Tunnel im Koordinationsstand Festsetzung wurde vom Kanton im Rahmen der Vorprüfung zu den Anpassungen 2022 eingereicht. Der Bund wies darauf hin, dass die Massnahme nicht dem Planungsstand des Bundes entspricht und formulierte diesbezüglich einen Vorbehalt. Zudem wurde der Kanton im Rahmen der Vorprüfung aufgefordert, die Massnahme Grimsel-Tunnel im kantonalen Richtplan klar als Interesse des Kantons und als Trassensicherung zu kennzeichnen, wie dies gemäss Arbeitshilfe «Konzepte und Sachpläne des Bundes» des ARE vom 1. Dezember 2022 für solche Fälle vorgesehen ist.

Der Kanton verweist im Genehmigungsantrag an den Bund auf die Forderungen des Bundes im Rahmen der Vorprüfung und hält fest, dass insbesondere die Zuständigkeiten zwischen Bund und Kanton klarer zum Ausdruck kommen sollten. Der Kanton informiert dann, dass die notwendige Anpassung die üblichen Verfahren durchlaufen muss und erst im Rahmen der Anpassungen 2024 möglich sein werde. Unterdessen ist die Vorprüfung der Anpassungen 2024 durch den Bund mit dem Vorprüfungsbericht vom 07. April 2025 abgeschlossen.

Der Bund nimmt die Information des Kantons zur Kenntnis. Die Massnahme Grimsel-Tunnel ist somit nicht Gegenstand der vorliegenden Prüfung und verbleibt im Koordinationsstand Zwischenergebnis.

2.10 E_06 Aufbau und Betrieb von Pärken von nationaler Bedeutung nach NHG

Das Massnahmenblatt E_06 wurde seitens des Kantons grundlegend angepasst. In die übergeordnete Zielsetzung werden neu die Aspekte der Stärkung der regionalen Identität und Wertschöpfung sowie die Garantie einer räumlichen Sicherung und Abstimmung der raumwirksamen Tätigkeiten integriert. Der Kanton Bern ist neu auch am regionalen Naturpark Gruyère Pays-d'Enhaut beteiligt, da der Park-Perimeter neu auch eine Berner Gemeinde umfasst. Zudem hat der Kanton Bern eine grafische Nachführung der Parkperimeter auf Basis der per 1. Januar 2022 in Kraft getretenen erweiterten Parkperimeter vorgenommen. Als Hinweis werden auch die ausserkantonalen Parkgebiete der regionalen Naturpärke mit Berner Beteiligung aufgeführt. Im regionalen Naturpark Doubs gelten die angepassten Perimeter ab Beginn der zweiten Betriebsphase, also ab dem 1.1.2023. Zur Sicherstellung der rechtlichen Vorgaben werden neu zudem die jeweiligen Chartas berücksichtigt. Darüber hinaus wird im Massnahmenblatt neu auf folgende Grundlagen verwiesen: Kantonales Landschaftsentwicklungskonzept (2020), Sachplan Biodiversität des Kantons Bern (2019), Kantonale Bildungsstrategie (2019), Synthesbericht zur Evaluation der regionalen Naturpärke Chasseral, Diemtigtal und Gantrisch (2020).

Der Bund begrüßt die Auseinandersetzung des Kantons mit dem Thema Pärke im kantonalen Richtplan. Der Kanton stimmt somit die verschiedenen Planungen auf geeignete Weise aufeinander ab und sorgt dafür, dass die Ziele aus der Charta der Pärke im kantonalen Richtplan sichtbar sind und bei der räumlichen Abstimmung stufengerecht berücksichtigt werden können.

Hinsichtlich der Grundsätze des Kantons Bern zur Förderung von regionalen Naturpärken werden neu die Grundsätze «6. Fokussierung der Parktätigkeit» und «7. Erweiterung der bestehenden Parklandschaft» neben spezifischen Anpassungen zu den weiteren Grundsätzen 1-5 aufgenommen. Dabei stehen beim Erstgenannten die Förderungen der Parkaktivitäten, basierend auf den Erkenntnissen aus den Evaluationen, in den regionalen Naturpärken bezüglich der Lebensqualität Mensch und Natur sowie im Hinblick auf eine nachhaltige regionalpolitische Entwicklung im Vordergrund. Beim Grundsatz sieben wird der Fokus bei der Erweiterung der bestehenden Parklandschaft hingegen auf deren regionalwirtschaftliches Potenzial gesetzt.

Der Bund findet die Anpassungen und die Förderung von nachhaltigen, regionalwirtschaftlichen Entwicklungen, den Einbezug von Sektoralpolitiken und die Berücksichtigung von sozialen und ökologischen Werten zielführend.

2.11 R_12 Emmepark Landshut (ehemals Papierfabrik) räumlich abstimmen und B_03 Gunstlagen und Vorranggebiete für Logistiknutzungen bezeichnen, Vorhaben Nr. 6 Utzenstorf, Emmepark Landshut

Auf dem Gelände der ehemaligen Papierfabrik soll auf ca. 25 ha bestehender Bauzone mit dem Emmepark Utzenstorf ein Arbeitsschwerpunkt von regionaler und kantonaler Bedeutung geschaffen werden. Vorgesehen ist eine Entwicklung in zwei Etappen: Während in einer ersten Etappe (Festsetzung) der nördliche Teil mit einem Betriebs- und Lagergebäude für Digitec Galaxus AG und einem regionalen Paketzentrum für PostLogistics überbaut werden soll, sollen in einer zweiten Etappe (Vororientierung)

im südlichen Teil weitere Nutzungen folgen. Dabei sollen mit dem Eintrag im kantonalen Richtplan die Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft auch über die Regions- und Kantongrenzen hinweg berücksichtigt werden. Insbesondere erwähnt der Kanton Bern mit Blick auf die zweite Etappe (VO) die noch zu klärenden Fragen mit dem Kanton Solothurn bezüglich der Erschliessung des Areals.

Der Bund stellt fest, dass der Kanton Bern mit der Aufnahme des Vorhabens in den kantonalen Richtplan der Forderung aus dem Prüfungsbericht des Bundes vom 4. Januar 2021 nachkommt.

Im Rahmen der Vorprüfung hat der Bund den Kanton Bern aufgefordert, die Interessen des Kantons Solothurn in der weiteren Planung gebührend zu berücksichtigen. Dies ist aus Sicht des Kantons Solothurn bisher noch nicht zufriedenstellend erfolgt. Gemäss der Stellungnahme des Kantons Solothurn vom 15. November 2023 wird bereits das Vorhaben im nördlichen Teil erhebliche Auswirkungen auf den Kanton Solothurn haben, da rund die Hälfte des Schwerverkehrs ab Utzenstorf via Gerlafingen (SO) zum Autobahnanschluss N1 Nummer 40 in Kriegstetten gelangen wird. Die Gemeinde Gerlafingen äusserte deshalb wesentliche Vorbehalte gegenüber der neuen Nutzung des Areals Papierfabrik Utzenstorf. Der Kanton Solothurn teilt diese vollumfänglich: Angesichts der Lage ausserhalb des Agglomerationsraums und der Erschliessungsdefizite für den Strassenverkehr stellt der Kanton Solothurn die Eignung des Standorts für eine Nutzung mit hoher Fahrtzahl grundsätzlich infrage. Aus Sicht des Kantons Solothurn stützen die Erläuterungen diese Vorbehalte: Der Standort Utzenstorf übertrifft mit einem Eignungsgrad von 0.56 nur knapp den geforderten Mindestkoeffizienten von 0.55 und weist mit über 5 km eine eher grosse Distanz zur Autobahn, mit Siedlungsquerung, auf. Es ist daher für den Kanton Solothurn nicht nachvollziehbar, weshalb dieser Standort als Festsetzung in den kantonalen Richtplan aufgenommen werden soll. Basierend auf dieser Begründung und gestützt auf Artikel 7 Absatz 2 RPG beantragt der Kanton Solothurn ein Bereinigungsverfahren gemäss Artikel 12 RPG. Hinsichtlich des Teils Süd erachtet der Kanton Solothurn die Einstufung in den Koordinationsstand VO als zweckmässig.

Der Kanton Bern hält fest, dass das Areal bereits etappiert wurde, das Vorgehen der Standortevaluierung mittels Güterverkehrs- und Logistikkonzept (GVLK) vom ARE positiv bewertet wurde und dass basierend auf den vom Kanton Bern berechneten zukünftigen Fahrten keine grossen negativen Auswirkungen auf die schutzwürdigen Interessen des Kantons Solothurn erfolgen. Zu Beginn der Planungen sollten 70% der Fahrten durch den Kanton Solothurn geführt werden. Die Fahrtzahl durch den Nachbarkanton wurde noch einmal zugunsten des Kantons Solothurn angepasst und sollte nach den Berechnungen des Kantons Bern 50% betragen. Es wird täglich mit ca. 150 Lastwagen durch Solothurner Gebiet gerechnet, im Vergleich mit der früheren Nutzung durch die Papierfabrik sind das 75 zusätzlich Lastwagenfahrten. Der Kanton Bern ist der Meinung, dass das Vorhaben deshalb zu genehmigen ist. Auf das Bereinigungsverfahren sei nicht einzutreten. Ein Bereinigungsverfahren würde zudem zu grossen zeitlichen Verzögerungen und zu einem erheblichen wirtschaftlichen Schaden führen.

Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 12 RPG sowie Artikel 13 RPV regeln das Bereinigungsverfahren. Die wesentlichen Punkte werden in einem Merkblatt des damaligen Bundesamtes für Raumplanung (BRP, heute ARE) vom 01.07.1998 weiter ausgeführt. Für die Eröffnung eines Bereinigungsverfahrens müssen im Wesentlichen die folgenden Punkte geprüft werden und erfüllt sein:

1. Es muss ein schutzwürdiges Interesse an der Bereinigung des Konflikts bestehen.

Der Kanton Solothurn beanstandet, der durch das Projekt ausgelöste Schwerverkehr von und zum Autobahnanschluss N1 Nummer 40 Kriegstetten führe zu einer erheblichen Mehrbelastung des Dorfes Gerlafingen. Auch wenn der Kanton Bern der Auffassung ist, der generierte Verkehr habe keine erheblichen negativen Auswirkungen, ändert dies nichts daran, dass der Kanton Solothurn implizit insbesondere eine ungenügende Berücksichtigung des Planungsgrundsatzes geltend macht, wonach Wohnzonen von schädlichen oder lästigen Einwirkungen wie Luftverunreinigungen, Lärm und Erschütterungen möglichst verschont bleiben sollen (vgl. Art. 3 Abs. 3 Bst. b RPG). Der Kanton Solothurn beruft sich

mithin auf ein schutzwürdiges Interesse, so dass die entsprechende Verfahrensvoraussetzung erfüllt ist.

2. Der umstrittene Gegenstand muss bereinigungsfähig sein.

Bereinigungsfähig sind überkantonale räumliche Konflikte, bei denen es um Fragen der sachgerechten planerischen Ermessensausübung geht und nicht um Fragen der richtigen Rechtsanwendung. Die Eignung von Standorten für bestimmte Nutzungen ist typischerweise im Rahmen der Ausübung des planerischen Ermessens zu klären. Dies spricht dafür, dass vorliegend ein bereinigungsfähiger Konflikt vorliegt. Ein Rechtsfehler würde dann vorliegen, wenn der Kanton Bern bei der fraglichen Richtplanfestsetzung den durch Gerlafingen verursachten Mehrverkehr komplett ausgeblendet hätte. Dies ist aber nicht der Fall. Der vorliegende Konflikt ist mithin bereinigungsfähig.

3. Es ist vorgängig alles unternommen worden, um eine Lösung zu finden.

Im Rahmen dieses Prüfungsverfahrens wurde vom ARE am 4. September 2024 eine Aussprache zum Vorhaben Emmepark Landshut auf Fachstufe zwischen den Kantonen Bern und Solothurn durchgeführt. Die Kantone haben in einem ersten Teil nochmals ihre jeweiligen Standpunkte zum Vorhaben dargelegt, welche die Grundlage für die anschliessende Diskussion bezüglich einer Lösungsfindung bildeten. Ein grundlegendes Problem sieht der Kanton Solothurn auch darin, dass die Evaluation der Logistikstandorte und die Erarbeitung des Güterverkehrskonzepts nach der Erarbeitung des konkreten Bauprojekts und nach dem Erteilen der entsprechenden Baubewilligung erfolgte, so dass nicht mehr die nötige Offenheit und der nötige Entscheidungsspielraum vorhanden waren, um allfällige besser geeignete Standorte und auch die Anliegen des Kantons Solothurn zu berücksichtigen. Nicht zuletzt auch deshalb konnte im Rahmen der Aussprache keine Lösung gefunden werden. Eine erneute Aussprache auf Stufe der zuständigen Regierungsmitglieder wurde von beiden Raumplanungsverantwortlichen als nicht zielführend erachtet, da die Haltung der Kantone auch auf politischer Ebene klar sei. Bundesrat Albert Rösti hat mit Regierungspräsidentin Evi Allemann, Kanton BE, und Regierungsräti Sandra Kolly, Kanton SO, dennoch ein Gespräch geführt, das jedoch auch zu keiner Lösung des Konflikts geführt hat.

Aus Sicht des ARE sind damit alle Voraussetzungen für die Durchführung eines Bereinigungsverfahrens erfüllt. Das ARE beantragt deshalb, den Entscheid über die bestrittene Festsetzung Emmepark Landshut, Teil Nord, im Rahmen der Genehmigung der Anpassungen 2022 aufzuschieben und das Bereinigungsverfahren anzuordnen. Zur Einleitung des Bereinigungsverfahrens hat der Bundesrat zunächst eine Einigungsverhandlung anzuordnen (vgl. Art. 12 Abs. 1 RPG). Die Klärung der Modalitäten des Bereinigungsverfahrens – Bestimmung eines von beiden Kantonen akzeptierten Mediators und Formulierung des Auftrags – wird jedoch noch etwas Zeit benötigen. In Abweichung von Artikel 13 Absatz 2 RPV, wonach das UVEK dem Bundesrat beantragt, wer an der Einigungsverhandlung teilnehmen soll und wie konkret vorzugehen ist, soll daher das UVEK – gestützt auf Artikel 47 Absatz 1 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997 (RVOG; SR 172.010) i. V. m. Artikel 13 der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 25. November 1998 (RVOV; SR 172.010.1) – beauftragt werden, die Modalitäten des Bereinigungsverfahrens festzulegen.

Änderung im Rahmen der Genehmigung: Über das Vorhaben Nr. 6 Utzenstorf, Emmepark Landshut, Teil Nord, wird zu einem späteren Zeitpunkt entschieden. Bezuglich dieses Vorhabens wird die Durchführung einer Einigungsverhandlung nach Artikel 12 Absatz 1 RPG angeordnet. Das UVEK wird beauftragt darüber zu entscheiden, wer an der Einigungsverhandlung teilnehmen soll und wie konkret vorzugehen ist.

Sollte im Rahmen der Einigungsverhandlung keine Einigung zustande kommen, muss das UVEK dem Bundesrat Antrag zum Entscheid stellen (Art. 13 Abs. 3 RPV). Dieser Entscheid muss spätestens drei Jahre nach Anordnung der Einigungsverhandlung gefällt werden (Art. 12 Abs. 3 RPG).

Das ARE ist bestrebt, die Einigungsverhandlung zügig durchzuführen, so dass sie spätestens innerhalb eines Jahres abgeschlossen werden kann. Eine weitere Verzögerung ist aus volkswirtschaftlicher Sicht nicht zu verantworten. Allerdings müssen die Ergebnisse der Zweckmässigkeitsbeurteilung Straßen und der anschliessenden räumlichen Abstimmung für den Südteil in das Verfahren einfließen können, so wie dies vom Kanton Bern vorgeschlagen wird.

3 Anträge an die Genehmigungsbehörde

Im Sinne der erfolgten Prüfung wird dem Bundesrat gestützt auf Artikel 11 Absatz 1 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV; SR 700.1) Folgendes beantragt:

- 1) Gestützt auf den Prüfungsbericht des Bundesamtes für Raumentwicklung (ARE) vom 31. Juli 2025 werden die Anpassungen 2022 des Richtplans des Kantons Bern mit Ausnahme des Vorhabens Nr. 6 Utzenstorf, Emmepark Landshut, Teil Nord, und mit den Aufträgen gemäss den Ziffern 3 und 4 genehmigt.
- 2) Über das Vorhaben Nr. 6 Utzenstorf, Emmepark Landshut, Teil Nord, wird zu einem späteren Zeitpunkt entschieden. Bezuglich dieses Vorhabens wird die Durchführung einer Einigungsverhandlung nach Artikel 12 Absatz 1 RPG angeordnet. Das UVEK wird beauftragt darüber zu entscheiden, wer an der Einigungsverhandlung teilnehmen soll und wie konkret vorzugehen ist.
- 3) Der Kanton Bern wird aufgefordert, im Rahmen der Weiterentwicklung des kantonalen Richtplans im Hinblick auf eine mögliche Festsetzung des Deponiestandortes Ärlen eine Alternativstandortprüfung vorzunehmen und diese in den Erläuterungen zu dokumentieren.
- 4) Der Kanton Bern wird aufgefordert, im Rahmen der nachgeordneten Planung dafür zu sorgen, dass
 - a) beim Standort Nr. 5 Biel, Stadtentwicklung (Massnahmenblatt A_08), die Berücksichtigung der Schutzinteressen des Bundesinventars der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS) sichergestellt wird;
 - b) beim Standort Nr. 7 Langenthal, Porzi-Areal (Massnahmenblatt A_08), die Berücksichtigung der Schutzinteressen des ISOS sichergestellt wird;
 - c) beim Standort Nr. 17 Entwicklungsgebiet Morillon – Kleinwabern, Teilgebiet Kleinwabern, Balzigergrut (Massnahmenblatt A_08), die Erhaltung bzw. die Schonung des Objekts BE 10.3.2 des Bundesinventars der historischen Verkehrswege (IVS) sichergestellt wird;
 - d) eine Abstimmung zwischen der Planung der BLS AG und jener des Eidgenössischen Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport VBS hinsichtlich der Massnahme «Neue Haltestelle Thun Nord» stattfindet;
 - e) die Schutzinteressen des IVS im Rahmen der Konkretisierung des Deponiestandorts Nr. 86 Moos berücksichtigt werden;
 - f) beim Deponiestandort Nr. 88 Hostet die Schutzinteressen des IVS berücksichtigt werden;
 - g) das Logistikvorhaben Roggwil, Brunnmatt/Gsteigmatte, mit den Kantonen Aargau und Luzern abgestimmt wird, deren Interessen berücksichtigt werden und die Nutzung der bestehenden Anschlussgleise zu Gunsten der schienengebundenen Güterlogistik geprüft wird.

Bundesamt für Raumentwicklung
Der Stellvertretende Direktor

Stephan Scheidegger